

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

31. Dezember 2015

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011..... 147

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung
Abstufung der Kreisstraße 40 im Landkreis Uelzen
zur Gemeindestraße 147

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Uelzen vom 19.12.2011 148

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
der Realsteuern der Stadt Uelzen (Hebesatzsatzung)..... 149

Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan
„Einzelhandel Medinger Straße II“ mit örtlicher Bauvorschrift . 149

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Samtgemeinde Suderburg (Abwasserbeseitigungs-
abgabensatzung, nur Schmutzwasserbeseitigung) 150

13. Änderungssatzung für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)..... 150

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NkomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2011 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/08, öffentlich aus.

Uelzen, 11. Dezember 2015

LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
(Landrat)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Abstufung der Kreisstraße 40 im Landkreis Uelzen zur Gemeindestraße

Die im Gebiet der Stadt Uelzen, Gemarkungen Westerweyhe und Kirchweyhe gelegene Kreisstraße 40 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 von km 0,030 bis km 3,353 gemäß § 7 des Nds. Straßengesetzes entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abgestuft. Unterbrochen wird die Strecke durch eine schienengleiche Kreuzung von km 0,811 bis km 0,828, deren Eigentümer und Baulastträger die Bahn ist.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Uelzen, Fachbereich Straßen, Umwelt und Grünflächen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Lüneburg erhoben werden.

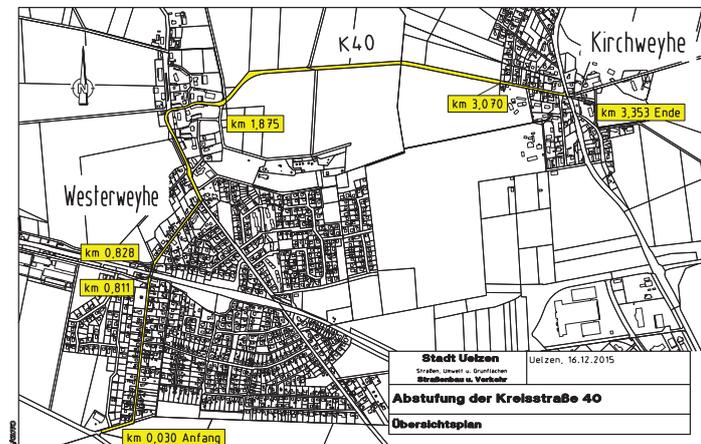
Die elektronische Form wird durch Übertragung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (Bundesgesetzblatt I 2001, S. 876; 2013, S. 3154 in der jeweils geltenden Fassung) gewahrt,

das nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERV-VO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011, S. 367; 2013, S. 250ff. in der jeweils geltenden Fassung) in das Elektronische Gerichtspostfach (EGVP) zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Zugangs- und Übertragungs-Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (<http://www.egvp.de>) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden.

Uelzen, den 22. Dezember 2015

STADT UELZEN
Der Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 21.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.06.2013, wird wie folgt geändert:

1) § 1 - Steuergegenstand

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) den Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen) sowie elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen und zwar in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kaminen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Ausgenommen hiervon sind Spielgeräte für Kleinkinder, Sportspielgeräte (z.B. Billard, Tischkicker oder Dart) und Geräte bzw. Einrichtungen, die bereits der Spielbankabgabe unterliegen.

2) § 4 - Steuerform

Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2) ist vom Einspielergebnis abhängig.

3) § 6 - Bemessungsgrundlage

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus dem Saldo (2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als gesondertes Spielgerät.

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

4) § 7 - Steuersätze

Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt [...]

4. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der Bemessungsgrundlage.

5) § 11 - Besteuerungsverfahren der Spielgeräte

Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Steuer wird von der Stadt Uelzen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Die elektronische Übersendung der Zählwerksausdrucke kann von der Stadt Uelzen zugelassen werden, wenn die Daten von der Stadt Uelzen entsprechend verwertet und überprüft werden können. Die Datenauslesung kann abweichend von Satz 1 innerhalb von 3 Werktagen vor oder nach Beendigung des Kalendermonats erfolgen.

Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 7 Nr. 4 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht.

Die Stadt Uelzen kann die Vorlage von Nachweisen verlangen, wenn Absetzungen handschriftlich vorgenommen wurden.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

6) § 12 - Fälligkeit - wird wie folgt neu gefasst:

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

7) § 13 – Anzeigepflichten

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zu melden. Ist die Meldung nicht bis zu diesem Tag eingegangen, gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt.

8) § 15 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

In § 15 Abs. 1 wird der Klammerzusatz (Steueranmeldung) gestrichen.

9) § 17 – Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort Steueranmeldung durch das Wort Steuererklärung ersetzt.

Artikel II

Art. I Nr. 1-3 und 5 – 9 dieser Satzung treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. I Nr. 4 (Änderung des § 7) tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Uelzen, den 21. Dezember 2015

STADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 435 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Uelzen, den 21. Dezember 2015

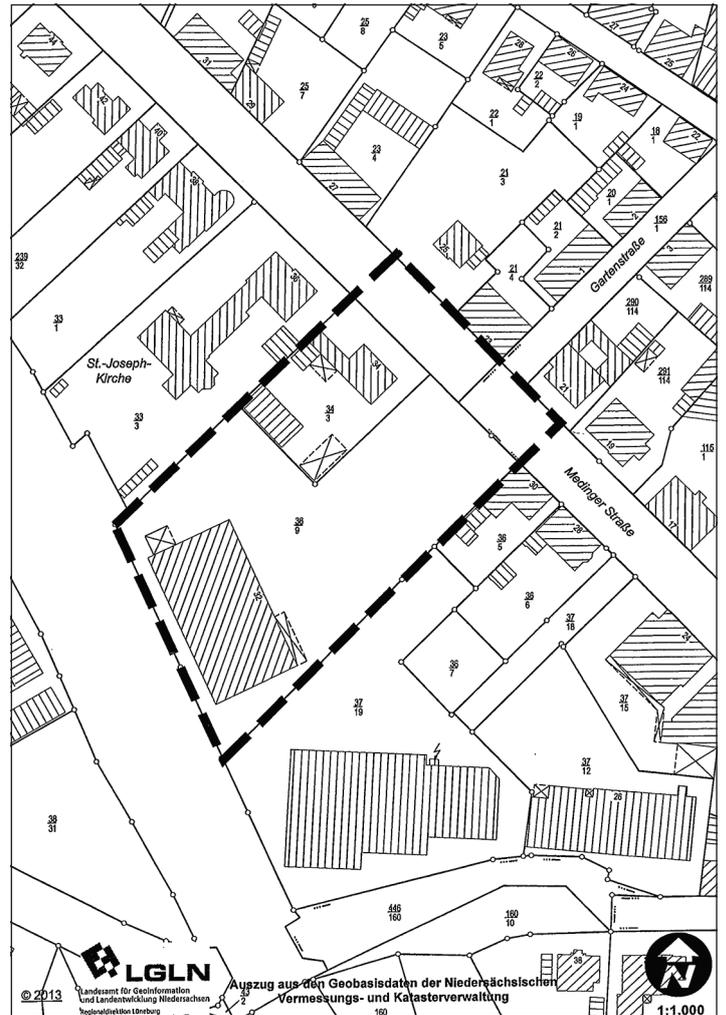
STADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan „Einzelhandel Medinger Straße II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 9. Dezember 2015 den Bebauungsplan „Einzelhandel Medinger Straße II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Serviceseiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der n § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltens gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 10. Dezember 2015

STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor
Kammer

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Suderburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, nur Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 22. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die zentrale Anlage gemäß § 1 2.a) beträgt je m³ 3,22 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Suderburg, den 22. Dezember 2015

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Siegel

gez. T. Schulz
Samtgemeindebürgermeister
(Thomas Schulz)

13. Änderungssatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront pro Jahr 1,10 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bienenbüttel, den 9. Dezember 2015

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
(Dr. Franke)
Bürgermeister